

5. Protokoll der Abgeordnetenkonferenz : Schuleintrittsalter. Überprüfung einer allfälligen Senkung

Autor(en): **Aebischer, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **158 (1991)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-743575>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

5. Protokoll der Abgeordnetenkonferenz

Schuleintrittsalter. Überprüfung einer allfälligen Senkung

Mittwoch, 17. April 1991, 19.00 Uhr

Hotel Limmat, Limmatstrasse 118, 8005 Zürich, Egender-Saal

Traktanden:

1. Begrüssung und Mitteilungen, Wahl von Stimmenzählern
2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln
3. Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens
4. Verschiedenes

Anwesend:

Synodalvorstand:

Reto Vannini, Präsident

Ruth Hofmann, Vizepräsidentin

Stephan Aebischer, Aktuar

Schulkapitel:

Abgeordnete aller 18 Kapitel, vier weitere Vertreter und Vertreterinnen von Kapitelvorständen

Gäste:

lic. iur. I. Talew, ED

Entschuldigt:

ER K. Angele

1. Begrüssung und Mitteilungen, Wahl der Stimmenzähler

Der Synodalpräsident kann die Abgeordneten und weiteren Teilnehmer pünktlich begrüssen. Ziel der heutigen Versammlung ist die Bereinigung der Thesen und Verabschiedung eines Synodalgutachtens.

Stimmberechtigt ist pro Kapitel bzw. Kapitelsabteilung eine Person sowie der Synodalvorstand. Als Stimmenzähler vorgeschlagen und stillschweigend gewählt werden B. Erzinger (Winterthur Nord) und Ch. Peter (Zürich, 5. Abt.). Es sind 21 Stimmberechtigte anwesend.

Der Synodalvorstand hat folgende Mitteilungen zu machen:

Daten verschiedener Konferenzen

Für den 8. Juli ist eine Synodalkonferenz zum Begutachtungsgeschäft «Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur» vorgesehen. Am 23. Oktober wird die Referentenkonferenz zu den Kapitelversammlungen vom kommenden November stattfinden. Auf den 15. Januar 1992 sind die entsprechenden Abgeordnetenkonferenzen angesetzt.

Synodaltagung 1992

Themen, die von verschiedenen Seiten vorgeschlagen wurden, aber nicht berücksichtigt werden, können durch Ch. M. Weber (PA) den Kapiteln als Fortbildungsveranstaltungen angeboten werden. Eine Kopie des entsprechenden Schreibens des SV an die PA steht allen Kapitelvorständen zur Verfügung.

Begutachtung Schuleintrittsalter

Nach der heutigen Abgeordnetenkonferenz wird der SV eine Pressemitteilung verfassen.

Finanzierungsbedarf der Kapitel

Die Vizepräsidentin des SV erwartet weitere Rückmeldungen bis zu den Frühlingsferien.

Jahresberichte der Kapitelpräsidenten

Wichtige Inhalte dieser Berichte sind im eben erschienenen Jahresbericht 1990 auf den Seiten 27 und 28 zusammengefasst.

2. Beratung der Ergebnisse der Versammlungen in den Schulkapiteln

Die Zusammenstellung der Resultate und die Einzelanträge der Schulkapitel wurden bereits versandt. Es folgt jetzt die Detailbesprechung der einzelnen Thesen:

These 1 (Festlegung des Stichtages für die Volksschule)

Die Variante 1.1 ist von allen Kapiteln gewählt worden und wird ohne Wortmeldung genehmigt.

These 2 (Vorzeitige Einschulung, Zeitrahmen)

Nur je ein Kapitel hat sich für die Variante 2.1 (Horgen Süd) bzw. 2.2 (Dietikon) entschieden. Die beiden Anträge werden zurückgezogen. Alle andern Kapitel haben für die Variante 2.3 oder 2.4 plädiert.

Die Abstimmung ergibt mit 14:6 Stimmen Bevorzugung der Variante 2.4.

These 3 (Vorzeitige Einschulung, Verfahren)

Das Kapitel Horgen Süd hat sich für die Variante 3.5 entschieden, der Antrag wird zurückgezogen. Alle andern Kapitel sind im Prinzip für die Variante 3.6. Es folgt die Erörterung einiger Anträge für Änderungen oder Zusätze:

Der Antrag «schulpsychologisches Gutachten» anstelle von «psychologisches Gutachten» (Horgen Nord, Zürich, 2. und 3. Abt.) wird in der Abstimmung ohne Gegenstimme genehmigt.

Ein Zusatz «Dieses Gutachten ist für Kinder ohne Kindergartenbesuch obligatorisch.» (Andelfingen, Zürich, 1., 2. und 3. Abt.) wird in der Abstimmung ohne Gegenstimme genehmigt.

Ein Zusatz «so ordnet die Schulpflege ... an» (Zürich, 4. Abt.) erübrigt sich und wird deshalb zurückgezogen.

Ein Zusatz «oder ein ärztliches ...» (Zürich, 5. Abt.) wird mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der Grundsatzvorschlag, im Thesentext neben der Kindergärtnerin auch immer den Kindergärtner zu erwähnen (Zürich, 2. Abt.), führt zu einer ausgiebigen Diskussion. Der Antrag wird schlussendlich mit 11:8 Stimmen genehmigt.

K. Gmünder (Kapitelspräsident Zürich, 2. Abt.) schlägt vor, immer nur die weibliche Form zu benützen. Dieser Antrag wird mit grossem Mehr gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Der Änderungsantrag «aufgrund der Beurteilung ...» statt «nach vorherigem Anhören ...» (Zürich, 2. Abt.) wird zurückgezogen.

Die veränderte Thesenvariante 3.6 wird mit grossem Mehr angenommen.

These 4 (Verzögerte Einschulung)

Alle Kapitel haben sich für die Variante 4.1 ausgesprochen.

Als Zusatz wird die Möglichkeit einer «Zuweisung in die Einschulungsklasse im Laufe des ersten Schuljahres» vorgeschlagen (Horgen Nord). Dies entspricht zwar der Praxis, sollte aber im Unterrichtsgesetz § 10, Absatz 4, ausdrücklich erwähnt werden.

Die Aufnahme dieses Zusatzes in das Gutachten wird mit 18:0 Stimmen beschlossen.

Eine weitere Ergänzung zur Thesenvariante 4.1 betrifft das Verfahren bei verzögerter Einschulung: «... Entscheid der Schulpflege nach Anhören der Eltern oder auf Gesuch der Kindergärtnerin. Sind Eltern und Kindergärtnerin grundsätzlich verschiedener Meinung, so wird noch ein schulpsychologisches Gutachten zu Rate gezogen.» (Horgen Nord). Der Antrag wird mit 12:5 Stimmen abgelehnt.

Ohne weitere Wortmeldung wird die unveränderte Thesenvariante 4.1 genehmigt. Damit liegen definitiv folgende Thesen vor:

Thesen:

1. Festlegung des Stichtags für die Volksschule

- Der Stichtag ist der 30. April.

2. Vorzeitige Einschulung (Zeitrahmen)

- Für Gesuche zur vorzeitigen Einschulung gibt es keine Fristen.

3. Vorzeitige Einschulung (Verfahren)

- Entscheid der Schulpflege auf Gesuch der Eltern und nach vorherigem Anhören der Kindergärtnerin bzw. des Kindergärtners. Sind Eltern und Kindergärtnerin bzw. Kindergärtner grundsätzlich verschiedener Meinung, wird noch ein schulpsychologisches Gutachten zu Rate gezogen. Dieses Gutachten ist für Kinder ohne Kindergartenbesuch obligatorisch.

4. *Verzögerte Einschulung*

- Zuweisung in Einschulungsklasse oder Rückstellung um ein Jahr.

3. **Beratung und Genehmigung des Synodalgutachtens**

Ein Entwurf des Synodalvorstands liegt vor und wird sofort den heutigen Beschlüssen angepasst.

Zwei Kürzungsanträge (K. Gmünder, Kapitelspräsident Zürich, 2. Abt.) werden jeweils mit grossem Mehr gegen 1 Stimme abgelehnt.

Der 2. Abschnitt muss sprachlich noch überarbeitet werden, die Redaktion wird dem SV überlassen.

Im 3. Abschnitt entscheidet sich die Konferenz mit eindeutigem Mehr für die verbindliche Version «muss».

Die folgende Fassung des Gutachtens wird weitergeleitet:

Synodalgutachten:

Die Lehrerschaft folgt dem Vorschlag der Vorlage der Erziehungsdirektion und spricht sich für die Beibehaltung des Stichtags zum Schuleintritt vom 30. April aus. Eine generelle Verjüngung der Schulanfängerinnen und -anfänger wird demnach nicht gewünscht.

Wird von Eltern eine vorzeitige Einschulung ihres Kindes in Betracht gezogen, bedeutet das erforderliche Gesuch für die Eltern eine wichtige Schwelle. Dieser Schritt muss reiflich überlegt werden und soll ausdrücklich einer Ausnahme vorbehalten bleiben. Die Lehrerschaft wünscht keine Frist im Alter des Kindes für eine Gesuchstellung der Eltern. Jeder Fall soll einzeln und sorgfältig geprüft werden.

Das Verfahren zur vorzeitigen Einschulung soll gegenüber der bisherigen Regelung verfeinert werden und die Praxis der letzten Jahre berücksichtigen. Der Entscheidung der Schulpflege auf ein Gesuch von Eltern zur vorzeitigen Einschulung ihres Kindes soll künftig erst nach Anhören der Kindergärtnerin erfolgen. Sind Eltern und Kindergärtnerin bzw. Kindergärtner grundsätzlich verschiedener Meinung, muss noch ein schulpsychologisches Gutachten zu Rate gezogen werden. Besucht das betreffende Kind keinen Kindergarten, wird von der Schulpflege auf jeden Fall ein schulpsychologisches Gutachten beigezogen.

Tritt hingegen der Fall ein, dass eine Einschulung sich verzögern soll, so erfolgt eine Rückstellung um ein Jahr oder die Zuweisung in eine Einschulungsklasse. Auch in dieser Frage schliesst sich die Lehrerschaft der Vorlage an, bedeutet dies doch eine Bestätigung der bisherigen, unbestrittenen Praxis.

Nach demselben Verfahren kann die Schulpflege auf Antrag der Klassenlehrkraft oder auf Gesuch der Eltern im Laufe des ersten Schuljahres ein körperlich schwaches oder nicht schulreifes Kind einer Einschulungsklasse zuweisen oder um ein Jahr zurückstellen. Dies verlangt eine Anpassung im Gesetz über die Volksschule und die Vorschulstufe (Volksschulgesetz) § 10, Abs. 4.

4. Verschiedenes

Welchen Weg wird das Gutachten jetzt nehmen? Welche Beilagen gehören dazu?

Dem ER werden zugestellt: ein Begleitbrief (Beschreibung des Weges des Geschäfts), das Gutachten, die definitiven Thesen, die ursprünglichen Thesen und das Protokoll der heutigen Abgeordnetenkonferenz.

Wann wird ein Gespräch der Kapitelpräsidenten und -präsidentinnen mit dem Erziehungsdirektor stattfinden?

Eine Antwort auf das Begehren ist in Vorbereitung, I. Talew wird sich für ein solches Gespräch einsetzen.

Haben die Eltern eine Rekursmöglichkeit bei der Ablehnung einer vorzeitigen Einschulung?

Ja, diese Möglichkeit besteht bei Verwaltungsentscheiden grundsätzlich immer.

Was und wieviel wird im Begutachtungsgeschäft «Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur» auf die Kapitel zukommen?

Die Vorlage wird wahrscheinlich einiges enthalten. Es ist aber nicht bekannt, wie weit auf die Vernehmlassungsantwort der Lehrerorganisationen vom letzten Jahr eingegangen wird.

I. Talew bedankt sich für die fortschrittliche Haltung der Lehrerschaft im Begutachtungsgeschäft «Schuleintrittsalter».

Das Wort wird weiter nicht verlangt. Gegen die Verhandlungsführung wird kein Einwand erhoben. Damit kann der Synodalpräsident die Sitzung um 21.35 Uhr schliessen.

Zürich, 1. Mai 1991

Der Synodalaktuar
S. Aebischer